



Stadt Winterthur

Arbeitsversion nach Vernehmlassung

Verordnung über die Sonderschulen der Stadt Winterthur

vom unbekannt (Stand unbekannt)

Art. 1 Grundlagen

¹ Diese Verordnung regelt die Grundzüge der Organisation der Sonderschulen der Stadt Winterthur.

² Die Sonderschulen sind im Sinne von § 2 des Volksschulgesetzes zu führen.

Art. 2 Angebot

¹ Der Stadtrat bestimmt das Angebot und ist für die Sicherstellung und Förderung der Qualitäts- und Schulentwicklung verantwortlich.

² Er stellt sicher, dass die Institutionen:

- a. vom Kanton als Sonderschulen anerkannt werden;
- b. ihr Angebot und ihre Dienstleistungen jeweils den sich verändernden Rahmenbedingungen und Bedürfnissen anpassen.

Art. 3 Leitung

¹ Die Sonderschulen werden je von einer Schulleiterin oder einem Schulleiter, welche in das zuständige Departement eingegliedert sind, geführt.

Art. 4 Sonderschulkonferenzen

¹ Alle Mitarbeitenden einer einzelnen Sonderschule bilden zusammen mit den Führungspersonen die jeweilige Sonderschulkonferenz.

² Die Teilnahme ist ab einem Beschäftigungsgrad von 25% obligatorisch.

³ Die Sonderschulkonferenzen dienen der Mitwirkung, der Koordination innerhalb der jeweiligen Schule und dem Informationsaustausch.

Art. 5 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Stadtrat regelt das Nähere, insbesondere den Schulbetrieb, die Elternmitwirkung und das Betreuungsangebot.

² Die Elternmitwirkung bezweckt die Kontaktpflege, den regelmässigen Informations- und Meinungsaustausch sowie die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternschaft.

³ Für in Winterthur schulpflichtige Kinder finden die Regelungen über die schulergänzende Kinderbetreuung im schulischen Bereich sinngemäss Anwendung.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
keine Angabe	keine Angabe	Erlass	Erstfassung	

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	keine Angabe	keine Angabe	Erstfassung	